

§ 10 MABG Röntgenassistentenz

MABG - Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Röntgenassistentenz umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann
 1. die Aufsicht durch einen/eine Radiologietechnologen/-in erfolgen oder
 2. der/die Radiologietechnologe/-in die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Röntgenassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.
2. (2) Der Tätigkeitsbereich der Röntgenassistentenz umfasst
 1. die Durchführung von standardisierten Thoraxröntgen,
 2. die Durchführung von standardisierten Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems,
 3. die Durchführung von standardisierten Knochendichtemessungen,
 4. die Durchführung von standardisierten Mammographien,
 5. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
 6. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
 7. die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes,
 8. die Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von Patienten/-innen bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen,
 9. die Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume und
 10. das Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at